



Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom 14. November 2012.

**Positionspapier** der Zentralschweizer Kantonsregierungen - genehmigt im **Oktober 2012** - zum Thema:

## Raumplanung

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Raumplanungsgesetz 1. Teilrevision

Am 15. Juni 2012 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) als indirekten Gegenvorschlag zur sogenannten Landschaftsinitiative verabschiedet. Wesentliche Elemente der Teilrevision sind die Verpflichtung der Kantone zu einem angemessenen Ausgleich erheblicher planungsbedingter Vor- und Nachteile, die Umschreibung von Mindestinhalten der kantonalen Richtpläne im Bereich Siedlung, die Verpflichtung der zuständigen Planungsträger zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen sowie die Aufforderung an die Kantone, Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland zu treffen.

Die Referendumsfrist gegen die Vorlage läuft am 4. Oktober 2012 ab. Das Referendum wird voraussichtlich vom Staatsrat des Kantons Wallis und vom Schweizerischen Gewerbeverband ergriffen (Stand September 2012).

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) befürwortet die am 15. Juni 2012 beschlossene Teilrevision des RPG. Sie erachtet das dagegen erhobene Referendum als nicht sinnvoll.

#### 1.2 Raumplanungsgesetz 2. Teilrevision

Für eine zweite Teilrevision des RPG ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) derzeit daran, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Thematisch geht es dabei um folgende Schwerpunkte:

- Optimierungen beim Kulturlandschutz und bei der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen;
- Verbesserung der Voraussetzungen für Planungen in funktionalen Räumen;

- Umschreibung von Mindestinhalten der kantonalen Richtpläne in den Bereichen Verkehr und Energie;
- Systematisierung und Optimierung der Regelungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen.

Im Juni 2012 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für den Frühherbst 2012 in Aussicht gestellt. Die Durchführung erfolgt nun jedoch zu einem späteren Zeitpunkt.

### **1.3 Zweitwohnungsthematik**

Nachdem die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird, besteht der nächste Schritt für die Umsetzung von Art. 75b BV zum Thema Zweitwohnungen in der Ausarbeitung der entsprechenden Ausführungsgesetzgebung. Gegenstand dieser Gesetzgebung könnten beispielsweise Präzisierungen und Ergänzungen zur Zweitwohnungsverordnung sein wie auch die Definition sogenannter flankierender Massnahmen. Seitens des Bundes wurde bisher (Stand September 2012) soweit ersichtlich noch kein Auftrag zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage erteilt.

### **1.4 Raumkonzept Schweiz**

Nach einem mehrjährigen, von einer tripartiten Trägerschaft begleiteten Erarbeitungsprozess liegt nun die definitive Fassung des Raumkonzepts Schweiz vor. Während der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) dem Konzept bereits zugestimmt haben, steht dessen Verabschiedung durch die Kantone im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) und durch den Bundesrat unmittelbar bevor. Bereits jetzt können daher die erforderlichen Schritte zur Umsetzung und Konkretisierung des Konzepts eingeleitet werden. Die Geschäftsstellen der Trägerorganisationen sind beauftragt worden, bis im Herbst 2012 Vorschläge für das Vorgehen zur Konkretisierung der gemeinsamen Beiträge zu erarbeiten.

## **2. Handlungsbedarf aus Sicht der Zentralschweizer Kantonsregierungen**

### **2.1 Raumplanungsgesetz 1. Teilrevision**

Aus Sicht der Zentralschweizer Kantonsregierungen besteht kein Anlass, von der negativen Stellungnahme der BPUK zum Referendum bezüglich RPG-Teilrevision (indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative) abzuweichen. Soweit ersichtlich, unterstützt denn auch keine Zentralschweizer Kantonsregierung das Referendum des Walliser Staatsrats.

Falls die RPG-Teilrevision in Kraft tritt, sind die Kantone namentlich gehalten, innerhalb von fünf Jahren RPG-konforme Ausgleichsmassnahmen bei erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteilen vorzusehen. Für die

Ausarbeitung konkreter Ausgleichsmodelle scheint ein Zusammenwirken zumindest der Zentralschweizer Kantone zweckmässig zu sein. Dasselbe trifft auch bei den Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland zu.

## 2.2 Raumplanungsgesetz 2. Teilrevision

Da die Vernehmlassungsvorlage zur 2. Teilrevision des RPG noch nicht vorliegt, kann der diesbezügliche Handlungsbedarf noch kaum eingeschätzt werden. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass seitens des UVEK berechnete Revisionsthemen aufgegriffen werden und Massnahmen zur Stärkung und Optimierung der Raumplanung grundsätzlich zu begrüssen sind.

Der Zeitpunkt für die Einleitung einer neuerlichen grösseren Teilrevision des RPG muss abgestimmt auf den ersten Schritt erfolgen. Die Zeitplanung darf die unterschiedlichen Akteure nicht überfordern. Die von den eidgenössischen Räten am 15. Juni 2012 beschlossene Teilrevision ist noch nicht in Kraft, die Volksabstimmung dazu – nach der Einreichung des Referendums durch den SGV – steht noch bevor. Mit der Umsetzung dieser 1. Teilrevision werden erhebliche Aufgaben auf die Kantone und Gemeinden zukommen. Diese sollten – vor der Einleitung einer zweiten Revision – in erster Linie umgesetzt werden. Damit wäre für die Interessen der Raumplanung schon viel gewonnen.

Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang auf die grundsätzlichen Forderungen, welche die BPUK anlässlich der Plenarversammlung vom 8. März 2012 zur RPG-Teilrevision, 2. Etappe beschlossen hat. Insbesondere die folgenden Anliegen müssen auch aus Sicht der Zentralschweizer Kantonsregierungen hervorgehoben werden:

- Die Kompetenzordnung gemäss BV im Bereich der Raumplanung soll unverändert bleiben.
- Das RPG soll ein Rahmengesetz bleiben. Auf Detailbestimmungen ist mit Ausnahme der Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu verzichten.
- Den nachgeordneten Planungsträgern ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Ermessensspielraum zu belassen.
- Die zentralen Instrumente der Raumplanung, der Richtplan und der Nutzungsplan haben sich bewährt, sie können aber noch optimiert werden. Ergänzungen durch neue Planungsverfahren sind nicht nötig.
- Die kantonale Richtplan soll das zentrale Koordinationsinstrument der schweizerischen Raumplanung bleiben. Die Abstimmung zwischen der Sachplanung des Bundes und der kantonalen Richtplanung ist konsequent nach dem Gegenstromprinzip auszugestalten.

### **2.3 Ausführungsgesetzgebung zu Art. 75b BV**

Die Bündelung der Kräfte der betroffenen Kantone bei der Begleitung der Arbeiten des Bundes für die Verordnung über Zweitwohnungen im Rahmen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat sich bewährt. Auch bei den anstehenden Arbeiten für die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 75b BV gilt es, Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

### **2.4 Weiterentwicklung des Raumkonzepts Schweiz**

Sobald die Vorschläge der Geschäftsstellen der Trägerorganisationen des Raumkonzepts Schweiz für die prioritären Konkretisierungsschritte vorliegen, werden die Zentralschweizer Kantonsregierungen zu prüfen haben, ob es darunter Themen gibt, die sinnvollerweise gemeinsam angegangen werden.

Denkbar ist aber auch, dass die Zentralschweizer Kantonsregierungen von sich aus beispielsweise die gemeinsame Konkretisierung einer Entwicklungsstrategie für den Handlungsraum Luzern in Angriff nehmen, oder dass sie sich für die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für die ländlichen und alpin geprägten Räume stark machen.

## **3. Erwartungen an eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

1. In die Raumplanungsgesetzgebung und mit ihr verbundene Bereiche ist eine politische Dynamik gekommen, die berechtigten Anliegen zum Durchbruch verhelfen kann, die aber auch zu Störungen der Kohärenz des Raumplanungsrechts und des Funktionierens des raumplanerischen Instrumentariums führen kann.
2. Neue Regelungen auf Bundesebene im Bereich der Raumplanung (und der mit ihr verbundenen Bereiche) müssen immer auch unter dem Gesichtspunkt des bei den Kantonen dadurch ausgelösten Vollzugsaufwands beurteilt werden. Gerade vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob mit der Einleitung einer zweiten (im Entwurf vorliegenden) Teilrevision des RPG nicht noch zugewartet werden sollte.
3. Das RPG ist ein Grundsatzgesetz und soll es bleiben. Detailregelungen sind nur in einzelnen besonders heiklen Bereichen (z.B. beim Bauen ausserhalb der Bauzonen) gerechtfertigt.